Inge Rosenberger
Wesemichhof
63828 Kleinkahl
Tel. 06024 / 637 258
Dienst: 06021 – 392 301
Mail: inge.rosenberger@gmx.de

Inge Rosenberger – Wesemichshof – 63828 Kleinkahl

Bayerischer Landtag
Petitionsausschuss
Maximilianeum

81627 München

14. April 2010

P II/SO.0164.16

Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses,

nachdem mir inzwischen die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zu meiner Petition - Aufhebung der Unterscheidung zwischen Wohnheimen und Wohnpflegeheimen - vorliegt, möchte ich einige Anmerkungen dazu machen.

Die Ausführungen des Sozialministeriums sind eine Aufzählung der derzeitigen Gegebenheiten, aber keinesfalls eine nachvollziehbare Begründung für die Beibehaltung derselben.

Sollte die zusätzliche Finanzierung aus den Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber die Ursache für die räumliche, namentliche und konzeptionelle Unterscheidung von Wohneinrichtungen sein, dann wäre es sinnvoll, auch diese Gesetzgebung auf ihre negativen Folgen hin zu überprüfen.

Die vom Sozialministerium benutzte Formulierung (Zitat) *„schwerer behinderte Personen, die für den Besuch einer Werkstatt nicht geeignet sind“* verdreht die Tatsachen. Es wäre wohl viel ehrlicher und zutreffender, die derzeitigen Bedingungen in den Werkstätten für behinderte Menschen als so unzureichend zu bezeichnen, dass viele Menschen mit Behinderung dort nicht aufgenommen und gefördert werden können.

Eine weitere Begründung des Sozialministeriums für die Unterscheidung von Wohnheimen und Wohnpflegeheimen besteht angeblich darin, dass zum Ausdruck gebracht werden soll, in Wohnpflegeheimen sei (Zitat) „ ... eine ggf. erforderliche Pflege konzeptionell gewährleistet ...“.

Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung die erforderlichen Pflegeleistungen *nicht* erbracht werden können. Aber in beiden Einrichtungsformen werden Menschen mit den Pflegestufen 0-3 versorgt. Und *beide* Einrichtungsformen erhalten den Abgeltungsbetrag der Pflegekasse in gleicher Höhe. Diese Argumentation ist demzufolge unlogisch.

Auch das Verschieben von Rechten und Pflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit an den zuständigen Bezirk ist als Argument nicht plausibel.
Zum einen nutzen viele Bezirke und viele Einrichtungsträger die derzeitige Gesetzgebung, um die Menschen nach ihrer Arbeitsfähigkeit in verschiedenen Wohneinrichtungen zu separieren. Zudem wäre eine Bedarfsprüfung alleine durch den Bezirk mit der Wahlfreiheit, wie die UN-Konvention sie vorsieht, nicht zu vereinbaren.
Zum anderen geht es bei dieser Petition nicht um die bedarfsgerechte Versorgung in einem Einzelfall, sondern um eine generelle Änderung der derzeitigen Strukturen, die eine Separierung der Bewohner nach ihrer Arbeitsfähigkeit begünstigen und herausfordern.

Zum Abschluss möchte ich etwas persönlicher werden: Bitte glauben Sie mir, als Mutter einer Tochter mit hohem Hilfebedarf packen mich immer wieder Wut und Verzweiflung angesichts der Entwicklungen, vor denen kluge und weitsichtige Menschen seit Jahren warnen.
Seit langem gibt es schöne Sonntagsreden von Politikern zur Inklusion und zur UN-Konvention, und es gibt zustimmendes Kopfnicken, wenn Prof. Klaus Dörner dazu aufruft, dass Inklusion „vom Letzten her“ (beim Schwächsten) beginnen muss.
Aber für die Umsetzung geschieht nichts! Sie wird verzögert und behindert! Denn eine große und mächtige Gruppe unter den Entscheidungsträgern ist – still und heimlich – der Ansicht, dass diese Menschen doch am besten „unter sich“ aufgehoben sind.

Die Tendenz zur Trennung der betroffenen Menschen nach ihrer Arbeitsfähigkeit ist steigend und isoliert immer mehr Menschen mit hohem Hilfebedarf.
Somit ist der Bayerische Landtag in der sozialpolitischen Verantwortung, diese Fehlentwicklung zur Kenntnis zu nehmen und er sollte sich als Gesetzgeber verpflichtet fühlen, sich mit den Auswirkungen dieses Gesetzes zu befassen und die Gesetzgebung entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Rosenberger